



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Überblick über die rechtlichen Änderungen des EEG 2012



Dr. Guido Wustlich - Dr. Volker Hoppenbrock
Berlin, 20. September 2012

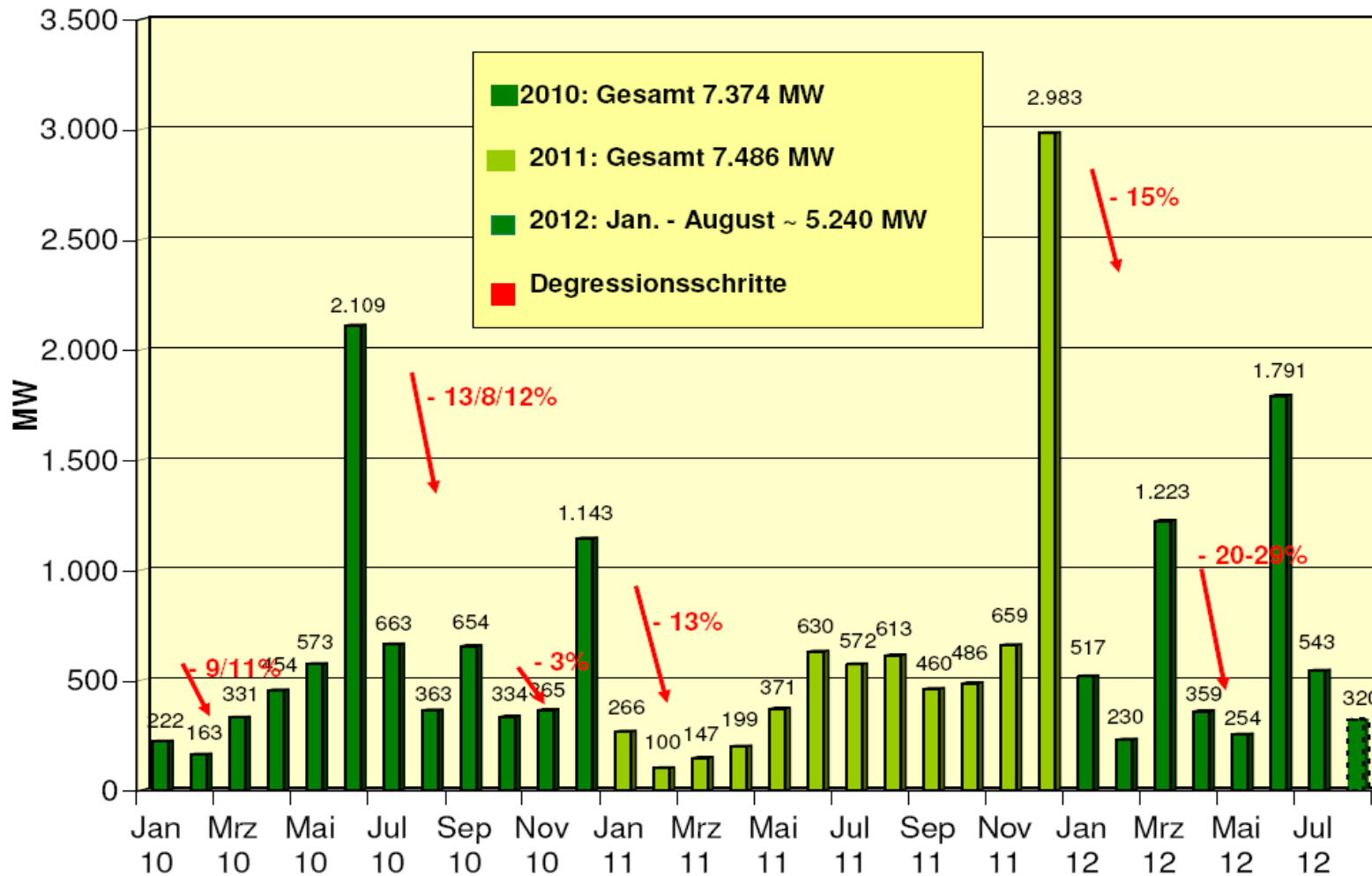
Gliederung

- **Einleitung**
 - Neues Vergütungsregime für PV
 - Sonstige Neuerungen für PV
 - Fortgeltung des alten Vergütungsregimes für PV
 - Fazit
-

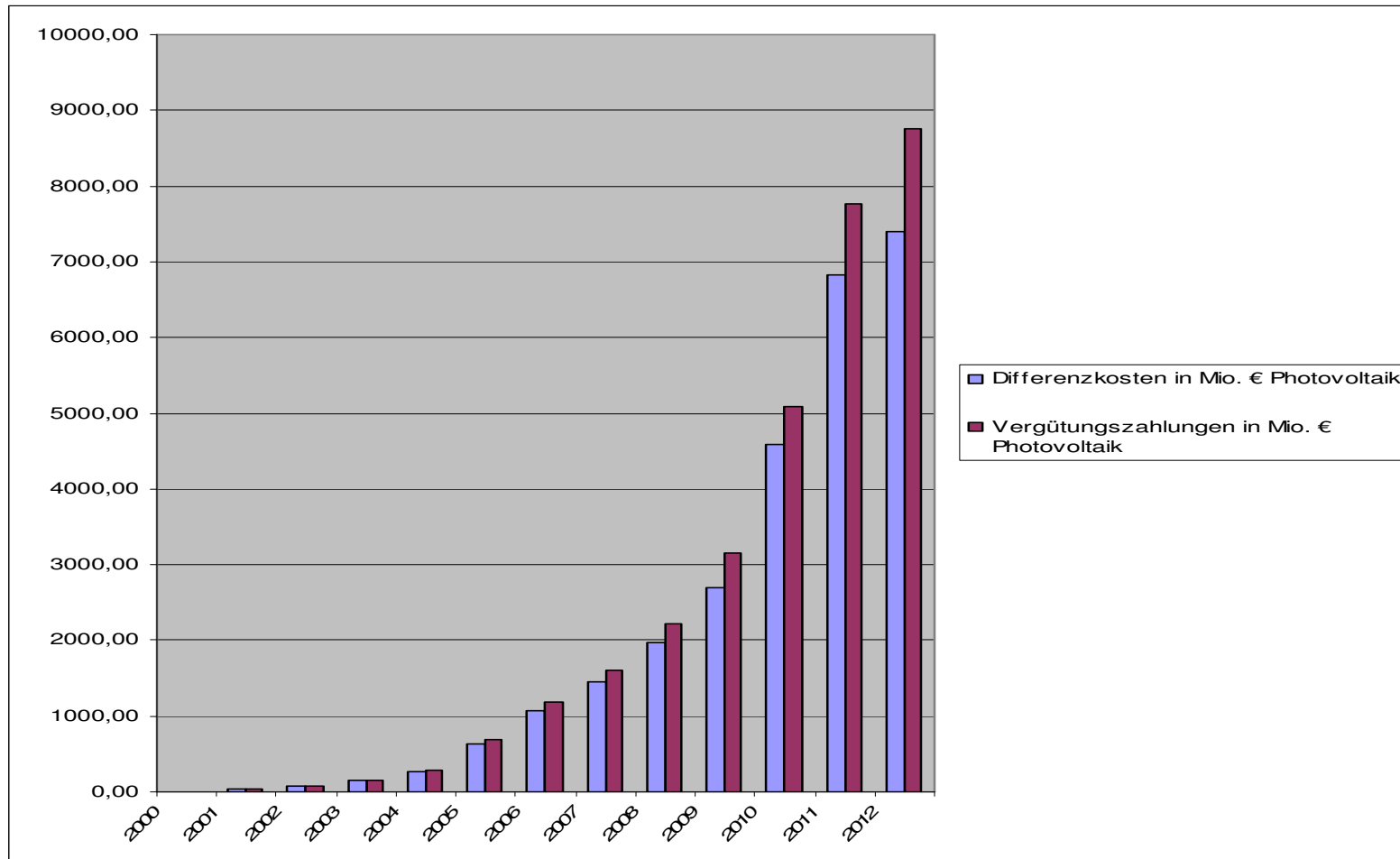
Einleitung

- Hintergrund der PV-Novelle:
 - sehr hoher Zubau:
2010 und 2011 jeweils Zubau von über 7.300 MW.
Vergleich: gesetzlicher Zielkorridor 2.500 – 3.500 MW
 - Kostenanstieg für die Stromverbraucher:
EEG-Differenzkosten durch PV-Strom 2011: 6,8 Mrd. €
 - Überförderung:
starke Reduzierung der Modulpreise (30 Prozent in einem Jahr),
Grund: starker Wettbewerb, hohe Überkapazitäten
 - rechtliche Fehlentwicklungen
Inbetriebnahmebegriff, Solarstahl – „Missbrauch“
-

Einleitung



Einleitung



Einleitung

- Vor diesem Hintergrund war schnelles Handeln notwendig, da andernfalls starke Vorzieheffekte zu erwarten gewesen wären (im Dezember 2011 wurden 3.000 MW installiert!)
 - Gesetzgeber entschied sich für ein beschleunigtes Verfahren:
 - 23. Februar 2012: Pressekonferenz Röttgen/Rösler zur PV-Novelle
 - 29. Februar 2012: Beschluss der Bundesregierung
 - 29. März 2012: Beschluss des Bundestags
 - 11. Mai 2012: Anrufung des VA durch den Bundesrat
 - 27. – 29. Juni 2012: Einigung im VA und Bestätigung durch Bundestag und Bundesrat
 - 23. August 2012: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
 - Rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 2012
-

Gliederung

- Einleitung
 - **Neues Vergütungsregime für PV**
 - Sonstige Neuerungen für PV
 - Fortgeltung des alten Vergütungsregimes für PV
 - Fazit
-

Neues Vergütungsregime für PV

- Elemente des neuen Vergütungsregimes:
 - Vergütungsklassen und Vergütungshöhe
 - Degression
 - Gesamtausbauziel
 - Größenbegrenzung
 - Marktintegrationsmodell
 - Eigenverbrauchsbonus
 - „Solarstadt“
 - Technische Inbetriebnahme



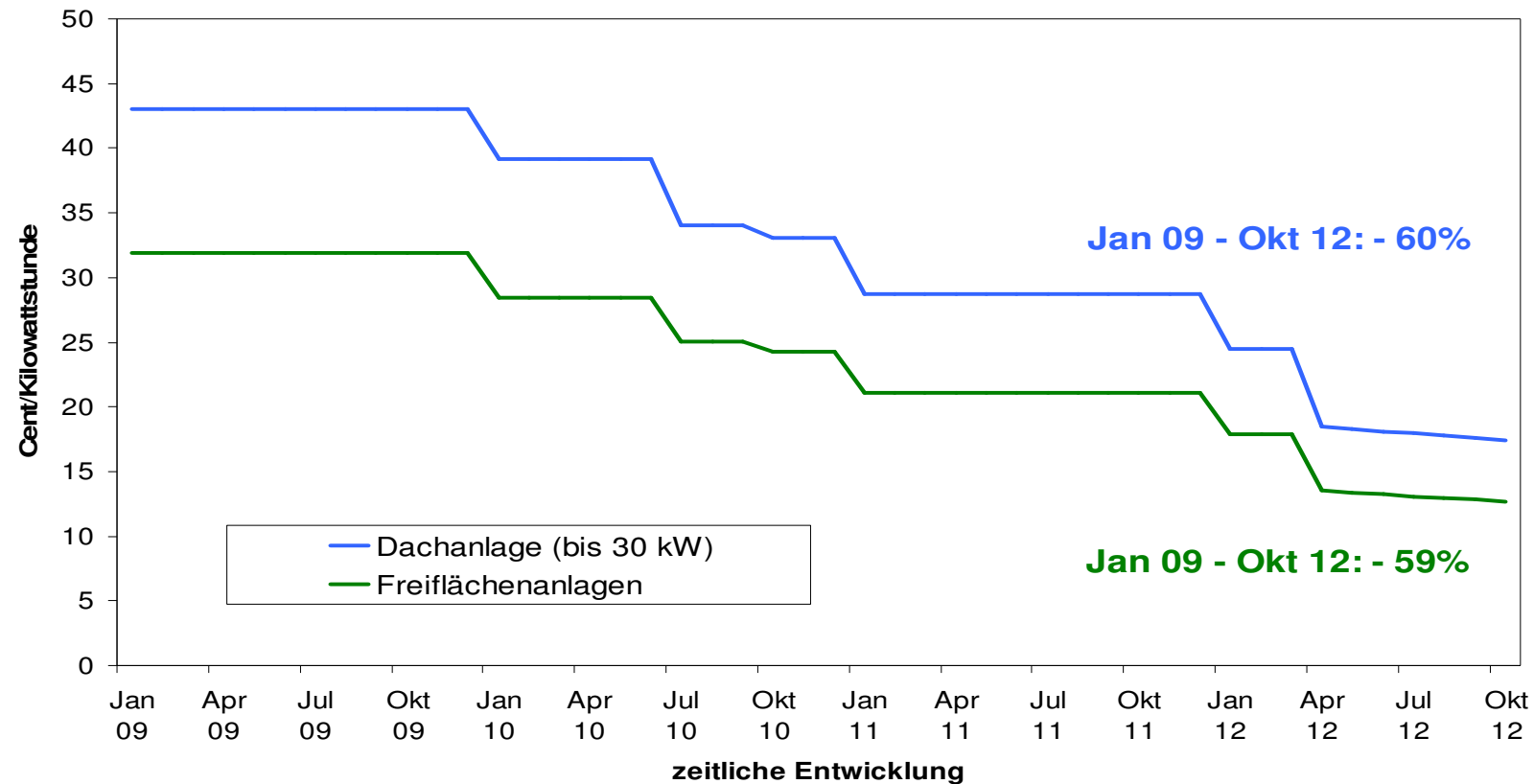
Neues Vergütungsregime für PV

- Vergütungsklassen (§ 32 Abs. 1 – 2 EEG):
 - für Dachanlagen gibt es vier Vergütungsklassen (bis 10 kW, bis 40 kW, bis 1 MW und bis 10 MW)
 - für Freiflächenanlagen gibt es eine Vergütungsklasse (bis 10 MW)
- Vergütungshöhe (§ 32 Abs. 1 – 2 EEG):
 - Vorziehung der 15 %-Absenkung von 1. Juli auf 1. April 2012
 - zusätzlich einmalige Sonderabsenkung um ca. 10 – 15 % zum 1. April 2012, da Modulpreise um bis zu 30 % gesunken waren
 - monatliche Absenkung ab 1. Mai 2012

Inbetriebnahme	Installierte Anlagenleistung Dachanlagen				Freiflächenanlagen
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1 MW	bis 10 MW	
ab 1.04.2012	19,50 ct/kWh	18,50 ct/kWh	16,50 ct/kWh	13,50 ct/kWh	13,50 ct/kWh
ab 1.09.2012	18,54 ct/kWh	17,42 ct/kWh	15,53 ct/kWh	12,71 ct/kWh	12,71 ct/kWh

Neues Vergütungsregime für PV

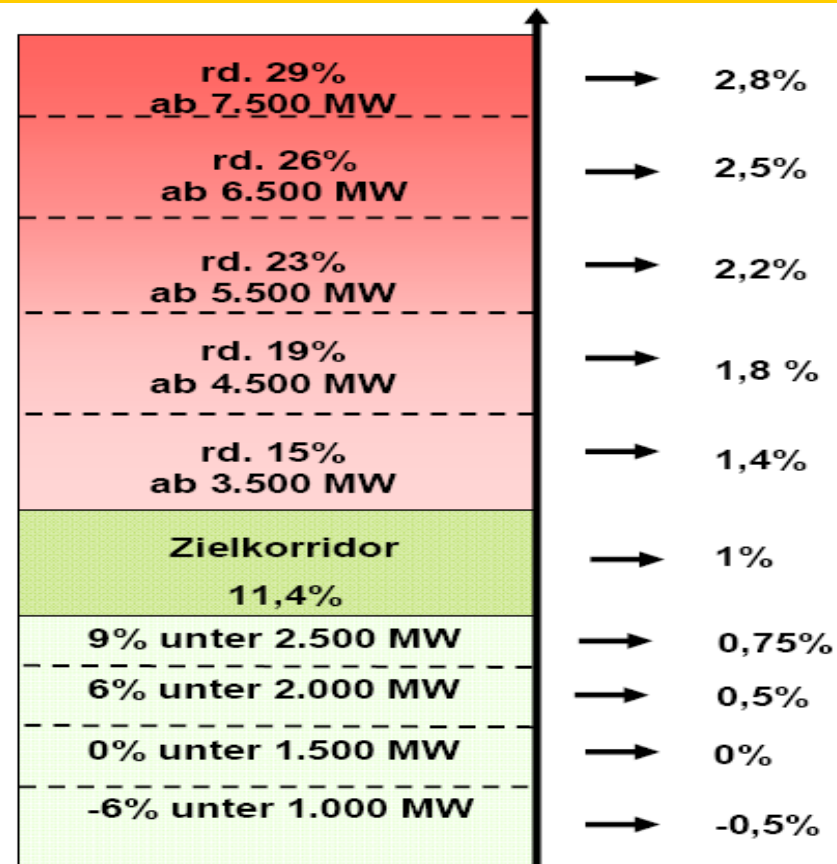
Entwicklung der PV-Vergütung



Neues Vergütungsregime für PV

- Neuregelung der Degression (§§ 20a und 20b EEG):
 - Ziel: Verstetigung, um große Vergütungssprünge zu vermeiden, die jeweils mit Vorzieheffekten verbunden wären
 - Vergütungssätze sinken seit 1. Mai 2012 monatlich um 1 %, sofern sich der tatsächliche Zubau im Zubaukorridor (2.500 – 3.500 MW pro Jahr) bewegt
 - Zubauabhängige Veränderung der Degression – „atmender Deckel“:
 - Degressionsschritte werden vierteljährlich in Abhängigkeit des Zubaus der Vormonate angepasst und in Monatsschritten umgesetzt
 - Basisdegression kann sich um bis zu 1,8 % erhöhen; bei sehr geringem Zubau kann sich die Vergütung sogar einmalig zu Beginn eines Quartals erhöhen
 - Die erste Anpassung erfolgt am 1. November 2012 aufgrund des Zubaus von Juli bis September, der auf zwölf Monate hochgerechnet wird
 - Der Bezugszeitraum verlängert sich dann schrittweise auf ein ganzes Jahr, um jahreszeitliche Schwankungen auszugleichen: Ab 1. August 2013 wird erstmals der Zubau für ein ganzes Jahr (1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013) als Maßstab genommen
 - Veröffentlicht werden die Zubauzahlen und die Vergütungssätze für die folgenden drei Monate von der BNetzA am Ende des jeweiligen Vormonats

Neues Vergütungsregime für PV



Neues Vergütungsregime für PV

- Gesamtausbauziel:
 - Im EEG ist ein Gesamtausbauziel für die geförderte PV in Höhe von 52 GW verankert (§ 20b Abs. 9a EEG)
 - Ist das Gesamtausbauziel erreicht, erhalten neue Anlagen keine Vergütung mehr – Vergütung sinkt auf Null
 - Der Einspeisevorrang bleibt für neue Anlagen auch nach Erreichung des Gesamtausbauziels gewahrt
 - Die Bundesregierung wird rechtzeitig vor Erreichung des Gesamtausbauziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vorlegen (§ 65a EEG)
-

Neues Vergütungsregime für PV

- Größenbegrenzung:
- Anlagen, deren installierte Leistung größer als 10 MW ist, erhalten für den Anteil, der 10 MW übersteigt, keine finanzielle Förderung nach dem EEG
- Grund: Schutz von Natur und Landschaft
- Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1a EEG:
- Um eine missbräuchliche Aufsplittung in mehrere 10 MW-Anlagen zu vermeiden, werden Anlagen als eine Anlage gewertet, wenn sie
 - innerhalb von 24 Monaten
 - im Umkreis von 2 km
 - im Gebiet derselben Gemeinde in Betrieb gehen.



Neues Vergütungsregime für PV

- Einführung des Marktintegrationsmodells (§ 33 EEG) –
Begrenzung der förderfähigen Strommenge:
 - Bei neuen PV-Anlagen wird pro Jahr nur noch 90 % der in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge finanziell gefördert
 - Folge: Für 10 % der erzeugten Strommenge gibt es weder eine feste Einspeisevergütung noch eine Marktprämie noch kann der Strom im Rahmen des Grünstromprivilegs auf die Portfolioanforderungen angerechnet werden
 - Die nicht förderfähige Strommenge kann selbst verbraucht, direkt vermarktet oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden
 - Zum Weiterlesen: Hintergrundpapier zum Marktintegrationsmodell unter <http://www.erneuerbare-energien.de>
(> Gesetze/Verordnungen > EEG > PV-Novelle 2012)
-

Neues Vergütungsregime für PV

- Einführung des Marktintegrationsmodells (§ 33 EEG) – Anwendungsbereich:
 - Das Marktintegrationsmodell gilt nur für PV-Anlagen, die
 - auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet worden sind,
 - eine installierte Leistung von mehr als 10 kW bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 MW haben und
 - nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen worden sind und nicht unter die Übergangsvorschrift in § 66 Abs. 18 EEG fallen.
 - Für PV-Anlagen, die bis Ende 2013 in Betrieb genommen werden, findet das neue Modell erst ab 1. Januar 2014 Anwendung.
 - Folge: Bei diesen Anlagen wird bis 31. Dezember 2013 noch 100 % der erzeugten Strommenge gefördert, und die Begrenzung der jährlich förderfähigen Strommenge auf 90 % erfolgt erst ab 1. Januar 2014
-

Neues Vergütungsregime für PV

- Abschaffung des Eigenverbrauchsbonus:
 - Der Eigenverbrauchsbonus (§ 33 Abs. 2 EEG a.F.) wird für neue Anlagen ersatzlos abgeschafft, da die Vergütungssätze bereits unter dem durchschnittlichen Haushaltsstrompreis liegen und damit ein natürlicher finanzieller Anreiz zum Eigenverbrauch besteht.
 - Umsatzsteuerliche Auswirkungen: Der Vorsteuerabzug bleibt weiterhin möglich, allerdings wird die künftige Behandlung des eigen verbrauchten Stroms noch zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Länderfinanzministerien abgestimmt.
 - Direktverbrauch durch Dritte: Solarstrom, der durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes verbraucht wird, ist grundsätzlich EEG-umlagepflichtig. Dieser Strom unterfällt jedoch künftig dem Grünstromprivileg, so dass die EEG-Umlage um 2 Ct/kWh reduziert ist (§ 39 Abs. 3 EEG).
-

Neues Vergütungsregime für PV

- PV-Anlagen auf neuen Nichtwohngebäuden im Außenbereich – „Vermeidung von Solarstadt“ (§ 32 Abs. 3 EEG):
- PV-Anlagen auf neuen Nichtwohngebäuden im Außenbereich erhalten künftig grundsätzlich nur noch die niedrigere Vergütung für Freiflächenanlagen (§ 32 Abs. 1 EEG)
- Ausnahmen sind PV-Anlagen auf
 - Tierställen
 - Gebäuden neu ausgesiedelter landwirtschaftlicher Höfe und
 - Gebäuden, die bereits vor dem 1. April 2012 genehmigt wurden
- Zweck der Regelung: Verhinderung des Baus von Gebäuden, deren vorrangiger Zweck die Errichtung einer PV-Anlage ist



Neues Vergütungsregime für PV

- Einführung des technischen Inbetriebnahmebegriffs
- Für die Inbetriebnahme muss eine Anlage künftig...
 - am bestimmungsgemäßen Ort fest und dauerhaft mit dem zur Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör (insbesondere Wechselrichter) installiert sein und
 - in Betrieb gesetzt sein, d.h. nach der Installation erstmals Strom produziert und nach außen abgegeben haben; hierfür reicht die Produktion von Gleichstrom für eine Glühbirne
- Ein Anschluss ans Netz ist weiterhin nicht erforderlich.



Gliederung

- Einleitung
 - Neues Vergütungsregime für PV
 - **Sonstige Neuerungen für PV**
 - Fortgeltung des alten Vergütungsregimes für PV
 - Fazit
-

Sonstige Neuerungen für PV

- Einbeziehung von PV-Anlagen in das Einspeisemanagement:
 - Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW, die ab 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, erhalten bis zum 1. Januar 2013 Zeit, die technischen Einrichtungen für die Abregelung der Leistung nach § 6 Abs. 2 EEG einzubauen
 - Ab dem 1. Januar 2013 müssen Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 EEG installiert sein oder bei Anlagen bis 30 kW muss die maximale Wirkleistung auf 70 % begrenzt werden
-

Sonstige Neuerungen für PV

- Umrüstung der alten PV-Anlagen – 50,2 Hertz-Problem:
 - Die bisherigen Netzanschlussbedingungen führten dazu, dass die Wechselrichter so eingestellt werden mussten, dass sie die PV-Anlagen bei einer Netzspannung von 50,2 Hertz automatisch abschalteten
 - Dies birgt die Gefahr, dass viele PV-Anlagen gleichzeitig abschalten und so die Netzstabilität gefährdet wird
 - Die Netzbetreiber sind daher verpflichtet, die Wechselrichter bei der Anlagenbetreibern umzurüsten (Systemstabilitätsverordnung)
 - Die Anlagenbetreiber sind zur Mitwirkung verpflichtet: Verweigern sie die Mitwirkung, entfällt der Vergütungsanspruch für die Zeit der Verweigerung!
 - Die Kosten der Umrüstung werden je zur Hälfte auf die Netzentgelte und die EEG-Umlage umgelegt
-

Sonstige Neuerungen für PV

- Befreiung von Speichern von der EEG-Umlage:
 - Zwischengespeicherter Strom wird künftig von der EEG-Umlage befreit, um eine Doppelbelastung bei der Speicherung und Entnahme zu verhindern
 - neues Speicherförderprogramm bei der KfW geplant
 - Erhöhung der Forschungsförderung im Bereich der Fotovoltaik und im Bereich der Speicherforschung
-

Gliederung

- Einleitung
 - Neues Vergütungsregime für PV
 - Sonstige Neuerungen für PV
 - **Fortgeltung des alten Vergütungsregimes für PV**
 - Fazit
-

Übergangsbestimmungen

- Grundsätzlich gelten die neuen Regelungen für alle Anlagen, die seit 1. April 2012 in Betrieb gehen
 - Ausnahmen:
 - Dachanlagen, wenn sie vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschlussbegehren gestellt haben und vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb gegangen sind (hierzu auch Hinweisverfahren 2012/10 der Clearingstelle EEG)
 - Freiflächenanlagen innerhalb von Bebauungsplänen, deren Aufstellung vor dem 1. März 2012 beschlossen worden ist, wenn die Anlagen vor dem 1. Juli 2012 (bei Anlagen auf Konversionsflächen: 1. Oktober 2012) in Betrieb gegangen sind
 - Bei den Ausnahmen gilt bereits der neue Inbetriebnahmebegriff
 - Folge: Diese Anlagen erhalten die Vergütung nach dem alten Vergütungsregime
-

Gliederung

- Einleitung
- Neues Vergütungsregime für PV
- Sonstige Neuerungen für PV
- Fortgeltung des alten Vergütungsregimes für PV
- **Fazit**



Fazit

Die PV-Novelle hat ...

- ... die Überförderung im Bereich der Fotovoltaik abgebaut,
- ... den Zubau auf ein kosten- und netzverträgliches Maß begrenzt,
- ... die weitere Entwicklung der Fotovoltaik gesichert und
- ... den Weg zur Wettbewerbsfähigkeit der Fotovoltaik bereitet

...und damit die Fotovoltaik fit für die Zukunft gemacht!

Weitere Informationen zu den erneuerbaren Energien auf der
BMU-Themenseite unter www.erneuerbare-energien.de



Entwicklung erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2006

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Guido Wustlich

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Referat „Recht der Erneuerbaren Energien“

Email: Guido.Wustlich@bmu.bund.de

Dr. Volker Hoppenbrock

Email: Volker.Hoppenbrock@bmu.bund.de